



Versendet am 22.11.04

Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstraße 28a, 80335 München

Gegen Postzustellungsurkunde

An die Firma
Krauss Maffei Wegmann GmbH & Co. KG

Krauss-Maffei Str. 11

80997 München

Umweltschutz
Immissionsschutz
RGU-UW 21

Bayerstraße 28a
80335 München
Telefon (089) 233 - 4 77 47
Telefax (089) 233 - 4 77 42
Zimmer: 3042
Sachbearbeitung:
Herr Sedlaczek
E-Mail:
uw21.rgu@muenchen.de

Datum
25.10.2004

Ihr Zeichen
DP-U / R. Wollmann

Ihr Schreiben vom
05.11.03

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Az.: 824-U/184.1.5/Krauss-Maffei-Str. 11
Krauss Maffei Wegmann GmbH & Co. KG
Panzerfeststrecke

hier: Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG vom 05.11.03

Die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, erlässt als Kreisverwal-
tungsbehörde folgenden

Beschheid:

Anordnung:

Der Firma Krauss Maffei Wegmann GmbH & Co. KG wird für die auf dem Werksgelände an der
Krauss-Maffei-Str. 11 betriebene Panzerfeststrecke Folgendes aufgegeben:
1. Die von der Teststrecke ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissi-
onsorten folgende Teilbeurteilungspegel nicht überschreiten:

Immissionsorte:

Teilbeurteilungspegel tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr):
- Mayrstr 3
- Georg-Reismüller-Str. 19
- Ludwig-Radlikoferstr. 10
37 dB(A)
32 dB(A)
32 dB(A)

S-Bahn: S1 bis S8
Haltestelle Hauptbahnhof
Haltestelle Hackerbrücke
U-Bahn: Linie U1, U2, U4, U5
Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linie 18, 19
Haltestelle Hermann-Lingg-Straße
Bus: Linie 58
Haltestelle Holzkirchner Bahnhof
Internet:
<http://www.rgu-muenchen.de>

2. Die Testfahrten dürfen nur in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.

II.

Kosten:

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Krauss Maffei Wegmann GmbH & Co.KG als Veranlasserin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3250 € festgesetzt.

Erstattungsfähige Auslagen sind in Höhe von 5,62 € angefallen.

Gründe:

Sachverhalt und Verfahren:

1. Mit Schreiben vom 05.11.03 zeigte die Fa. Krauss Maffei Wegmann GmbH & Co.KG ihre an der Krauss-Maffei-Str. 11 betriebene Panzerstrecke gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG an.

Die Teststrecke befindet sich am nordwestlichen Rand des Werksgeländes der Fa. Krauss Maffei Wegmann GmbH & Co.KG. Es werden dort Panzer und Panzerfahrzeuge auf ihr Verhalten in unterschiedlichen Fahrsituationen geprüft. Die gesamte Anlage besteht aus einem Rundkurs für Geschwindigkeitstests sowie einem Tauchbecken zur Unterwasserprüfung und einer ausgelagerten Gefällestrecke.

Die Länge des Rundkurses beträgt ca. 1 km.

2. Betriebszeit und Streckenbelegung:

Die Teststrecke wird werktags in der Zeit zwischen 07.00 und 17.00 Uhr befahren. Nachts und während der Ruhezeiten findet kein Testbetrieb statt.

Nach den Anzeigunterlagen weist die Teststrecke folgende Belegung auf:

Nutzer	Nutzungsstunden 2003	Nutzungsstunden 2002
Kettenfahrzeuge: Leopardpanzer, Flak	1176 h (mit 84 Fzg.)	1008 h (mit 72 Fzg.)
Radfahrzeuge: Dingo, Lkw	208 h (mit 52 Fzg.)	148 h (mit 46 Fzg.)
diverse Fahrzeuge	400 h (mit 20 Fzg.)	400 h (mit 20 Fzg.)

Dabei befährt i.d.R. nur 1 Testfahrzeug gleichzeitig die Strecke.

3. Aufstellungsort:

Nach dem genehmigten Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München befindet sich die Teststrecke selbst in einem "Industriegebiet" (GI). Die nächstgelegene Wohnbebauung grenzt nördlich in ca. 250 m, südwestlich in ca. 470 m und südlich in ca. 500 m Entfernung an das Betriebsgelände an und befindet sich in einem "Allgemeinen Wohngebiet" (WA).

4. Verfahren:

Die nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigte Anlage und deren Betrieb waren nach den Anforderungen der TA Luft und TA Lärm sowie hinsichtlich der Belange des Wasser- und Abfallrechts zu überprüfen. Nach den geprüften Vorgaben sind an die Anlage Anforderungen zum Lärmschutz zu stellen, die von ihr auch eingehalten werden. Die Erfüllung der Pflichten waren im Wege einer Anordnung nach § 17 BImSchG auch rechtsverbindlich sicherzustellen:

Das Ergebnis der Prüfung wurde der Fa. Krauss Maffei Wegmann GmbH & Co.KG mit Schreiben vom 24.05.04 mitgeteilt. Gleichzeitig wurde ihr für den Erlass der nachträglichen Anordnung rechtliches Gehör gemäß Art. 28 BayVwVfG gewährt. Einwände gegen den Erlass der Anordnung wurden von der Fa. Krauss Maffei Wegmann GmbH & Co.KG nicht geäußert.

Rechtliche und technische Würdigung:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.12.2001 (GVBl. S. 999) und Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-1), geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532).

Die Teststrecke unterfällt als ständige Einrichtung zum Testen von Kraftfahrzeugen der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV in der Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, zuletzt geändert durch VO vom 14.8.2003, BGBl. I S. 1614) und Nr. 10.17 Sp. 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die 1964 erbaute Teststrecke wurde erstmals aufgrund der Änderungen der 4. BImSchV durch das am 03.08.01 in Kraft getretene Artikelgesetz vom 27.07.01 (BGBl. I S. 1950) genehmigungsbedürftig. Die Überprüfung durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Anlage legal errichtet worden ist. Sie war daher als Altanlage gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG anzuzeigen.

Die Anordnung in Ziffer 1 stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 BImSchG. Danach kann die Behörde zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes

erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten für Anlagen Anordnungen treffen, die nach § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG genehmigt wurden bzw. lediglich anzeigepflichtig nach § 67 Abs. 2 BImSchG waren.

2. Die Anordnung ist geeignet und auch erforderlich, die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlage nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG rechtsverbindlich aufzugeben und damit den notwendigen Auflagenvollzug zu ermöglichen.

Sie ist erforderlich, da die Einhaltung der an den maßgeblichen Immissionsorten gültigen Immissionsrichtwerte noch nicht rechtsverbindlich festgesetzt worden sind.

Zu Ziffer I dieser Anordnung ist im Einzelnen noch Folgendes auszuführen:

Alle maßgeblichen Immissionsorte in der nächstgelegenen Wohnbebauung befinden sich in einem "allgemeinen Wohngebiet" (WA), für das nach der TA Lärm ein Tagesrichtwert von 55 dB(A) gilt.

Kettenfahrzeuge (hier: Leopard 2-Panzer) sind mit mittleren Vorbeifahrtpegeln von 108 dB(A) die lautesten Testfahrzeuge. Der Pegel wurde gemäß StVZO in einem seitlichen Abstand von 7,5 m in 1,2 m Höhe gemessen. Vorbeifahrtmessungen bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h haben Werte bis zu 115 dB(A) gebracht. Zum Vergleich liegen die Emissionspegel von großen Lkw bei 105 dB(A). Da i.d.R. nicht mehr als 1 Fahrzeug gleichzeitig die Teststrecke befährt, sind die o.g. Emissionspegel somit auch die Maximalpegel der Anlage.

Aus fachgutachtlicher Sicht trägt die Anlage nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionspegelanteile des Gesamtbetriebes der Fa. Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co.KG bei. Die Teststrecke ist in Richtung aller Immissionsorte mit einem bepflanzten Lärmschutzwall von ca. 4 m Höhe abgeschrägt. Eine überschlägige Abschätzung der Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung der Abschirmwirkung des 4 m hohen Erdwalls ergab, dass am nächstgelegenen Immissionsort Maystr. 3 der Immissionspegel durch die Teststrecke unter 35 dB(A), an den entfernteren IO Georg-Reismüller-Str. 19 und Ludwig-Radikofen-Str. 10 unter 29 dB(A) liegt. Die hieraus gebildeten Teilbeurteilungspegel in Ziffer I/1 beinhalten einen Sicherheitszuschlag von 2 bzw. 3 dB(A). Bei Einhaltung dieser Teilbeurteilungspegel kann sicher davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der TA Lärm durch die Anlage erfüllt werden.

3. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) in der Neufassung vom 10.05.1999, zuletzt geändert am 24.04.01 (BayRS 2013-1-1-F) i.V.m. § 1 und Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 i.V.m. 1.3.2 des Kostenverzeichnis (KVZ) vom 01.01.02 (BayRS 2013-1-2-F).

Die Kosten dieser Anordnung wurden, ausgehend von einem Kostenrahmen von 150 bis 15.000 €, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und

des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwands auf 3250 € festgesetzt. Für die Postzustellung sind erstattungsfähige Ausgaben in Höhe von 5,62 € angefallen. Die in Tarif-Nr. 8.II.0/1.4 KVZ vorgesehene Ermäßigung für nach EMAS registrierte Betriebe ist für Entscheidungen nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 nicht anwendbar.

Den Gesamtbetrag in Höhe von 3255,62 € bitten wir erst nach Erhalt der Rechnung, die von der Stadtkasse gesondert versendet wird, unter Angabe des dort genannten Kassenz Zeichens zu begleichen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen die Kosten dieses Bescheides nur nach Maßgabe der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung eingelegt werden können. Die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite der Rechnung ist insoweit unbeachtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage gegen die Anforderung von öffentlichen Kosten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Dieser Bescheid umfasst 5 Seiten.

I. A.



Sedlaczek
Verwaltungsamtmann